

lebenszins jährlich uf jeden Martinstag, acht Tag darvor oder darnach ungewahrlich gegen Baduz in unser Schloß zu unseren sichern Händen und Gewalt einen Schäffel gutes ehrbares Sommerwaizen, Feldkircher Maß, und darzu acht Schilling Pfennig, alles Konstanzer Münz und Feldkircher Währung, von dem halben Teil des Mads jährlich zusamt dem Schäffel Waizen, alles ohne alle Fürwort und Wiederred, und gänzlich ohne all unsere Kosten und Schaden, antwurten und geben sollen, und auch mit solchem Geding, daß der obgemeldte Konrad Seyfried, seine Erben und Nachkommen die obgenannte Mühle, Haus, Stampf und Bleuel mit ihrem Zugehörde, als vorsteht, auch den völligen halben Theil nun hinanhin in Rechts Erbsehenweis, und Rechten ewiglich inhaben, bauen, nutzen, nießen, besetzen, entsetzen, und in guter Würde und Ehren unvergänglich haben. Welches Jahr sie aber den vorberührten Zins, also auf St. Martinstag nit richtend, und uns also den verzugend, so sind uns dann die obgenannte Mühle, Mühlistatt, Haus, Stampf und Bleuel, auch der obbestimmte halbe Teil des Mads in seinen Marken gelegen, ganz zinsfällig worden, und den dannehin mit allen Rechten, Besserungen und Zugehörden, zum lautern Ewigen aigen, zu unseren Händen wiederum ledig und los gefallen und verfallen, ohne sein, aller seiner Erben, und Nachkommen, und männiglich Irrung, Widerred, und Ansprach. Und also sollend ich obgenannter Sigmund von Brandis alle meine Erben und Nachkommen, des obgenannten Konrad Seyfried, seine Erben und Nachkommen, des Erblichen Verleihens der obgenannten Mühle, Mühlistatt, Haus, Stampf und Bläuel, und des berührten halben Teiles des Mads, und aller vorge-schrieben Ding, als vorsteht, mit aller Zugehört guet, weren sein, wo und gegen wen sie des an geistlichen und weltlichen Gerichten immer bedürfend, als notwendig werdet, nach Erbsehensrecht und nach dem Rechten bey guten Treuen, ohne Gefärd. Des zur Urkund der Wahrheit, so habe ich dem gemeldten Konrad Seyfried, und seinen Erben und Nachkommen für mich und meine Erben diesen Brief mit meinem anhangenden Insigel besigelt.

Geben auf Freitag vor dem heiligen Pfingsttag nach der Geburt unseres Herrn Jesu Christi, da man zählt Bierzehnhundert achtzig und drei Jahr". —